

Friedhofsgebührensatzung des Marktes Ergolding vom 20.07.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Ergolding folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Ergolding erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3a Härteklausel

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zugelassen werden.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Kindergrabstätte	10,00 Euro
b) eine Einzelgrabstätte	43,00 Euro
c) eine Familiengrabstätte	86,00 Euro
d) eine Urnengrabstätte im Grabfeld	24,00 Euro
e) eine Urnenrahmengrabstätte	100,00 Euro
f) eine Urnennische	120,00 Euro
g) eine Urnenbaumgrabstätte	115,00 Euro
h) Familiengräber, die breiter als 1,60m sind, für weitere volle 0,80m	43,00 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich.

Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

Die Verlängerungsgebühr nach der ersten Ruhefrist beträgt pro Jahr für

a) eine Kindergrabstätte	10,00 Euro
b) eine Einzelgrabstätte	43,00 Euro
c) eine Familiengrabstätte	86,00 Euro
d) eine Urnengrabstätte im Grabfeld	24,00 Euro
e) eine Urnenrahmengrabstätte	18,00 Euro
f) eine Urnennische	16,00 Euro
g) eine Urnenbaumgrabstätte	21,00 Euro
h) Familiengräber, die breiter als 1,60m sind, für weitere volle 0,80m	43,00 Euro

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt von Seiten des Marktes keine Erstattung von Grabgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 57,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Grabaushub) beträgt | |
| a) bei einer Einzelgrabstätte und Familiengrabstätte | 273,70 €, |
| b) bei einer Kindergrabstätte | 83,80 €, |
| c) für ein Urnenerdgrab | 71,40 €. |

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (3) | Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt | |
| | a) in einer Urnennische | 35,70 Euro |
| | b) in einem Urnenrahmengrab mit Platte | 142,80 Euro |
| | c) in einem Urnenbaumgrab | 71,40 Euro |
| (4) | Die Gebühr für die Beseitigung einer Grabeinfassung beträgt | 59,50 Euro. |
| (5) | Die Gebühr für die Dienstleitung des Friedhofspersonals während einer Erdbestattung beträgt pro Mann | 71,40 Euro |
| (6) | Die Gebühr für die Dienstleistung des Friedhofspersonals während einer Urnenbeisetzung beträgt für zwei Mann | 71,40 Euro |
| (7) | Die Gebühr für den Leichenhausdienst | 23,80 Euro. |
| (8) | Die Gebühr für Fahrt- und Transportkosten für Erdbestattungen in den Friedhöfen Mariä Heimsuchung und Oberglaim beträgt | 47,60 Euro. |

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts | 42,00 Euro |
| 2. | Gebühr für Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche oder Urne | 90,00 bis 400,00 Euro |
| 3. | Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals | 30,00 Euro |
| 4. | Ausstellung eines Leichenpasses | 25,00 Euro |
| 5. | Gebühr für die Auflösung einer Urnennische | 80,00 Euro |
| 6. | Bestattung von Fehlgeburten in der Kindergrabstätte für zu früh verstorbene Kinder der kath. Pfarrei Ergolding | 50,00 Euro |
| 7. | Gestattung von Ausnahmen | 1,00 bis 51,00 Euro |
| 8. | Nicht aufgeführte Leistungen, sowie Leistungen Dritter, werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet. (z.B. Namensschild für Baumgrab) | |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2013 außer Kraft.

Markt Ergolding
Ergolding, den 20.07.2021

Strauß
Erster Bürgermeister

